

THÜRINGER FUSSBALL-VERBAND E.V.

Kyffhäuserkreis-Fußballausschuß

- Sportgericht -

Vorgang KKFA-Sportgericht 12/2010-2011

hier: eingeleitetes Verfahren vom 11.04.2011 nach Antrag des Spielers der 2. Kreisklasse Staffel Ost

Sehr geehrte Sportfreunde,

das Sportgericht des KKFA hat am 28.04.2011 in Sondershausen in der Besetzung Martin Schaper (Vorsitzender), Waldemar Petri und Klaus Fehse (Beisitzer) folgende Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach § 14 Ziffer 1 Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des TFV (RVO) getroffen:

1. Das Punktspiel Nr. 650165089 der 2. Kreisklasse Staffel Ost wird mit 3:0 Punkten und 2:0 Toren für die SG Berka II als gewonnen und mit 0:3 Punkten und 0:2 Toren gegen den SV Badra II als verloren gewertet.
2. Wegen unberechtigtem Spielereinsatz entgegen § 20 der Spielordnung des TFV wird der Verein SV Badra gem. § 19 Ziffer 1 Absatz 1 c RVO i.V.m. Punkt 2.3 des Anhangs Strafenkatalog zur RVO mit einem Strafgeld i.H.v. 30,- EUR belegt.
3. Der Spieler Björn P. wird wegen Teilnahme an einem Spiel während einer eigenen Sperre nach § 19 Ziffer 1 Absatz 1 f RVO i.V.m. Punkt 1.3 des Anhangs Strafenkatalog zur RVO bis zum 09.05.2011 für sämtlichen Spielverkehr gesperrt. Von der Auferlegung eines Strafgeldes wird abgesehen. Die einstweilige Verfügung vom 11.04.2011 wird damit aufgehoben.
4. Die anteiligen Kosten der Verhandlung und die verfahrensbezogenen Kosten trägt der SV Badra.
5. Der Gesamtbetrag i.H.v. 68,80 EUR ist bis zum 31.05.2011 unter Zahlungsgrund Verfahren Sportgericht KKFA, Nr. 12/2010-2011, dem bekannten Konto des KKFA zuzuführen.

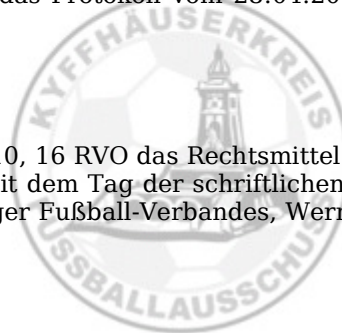
Begründung:

Eine ausführliche Begründung ist entbehrlich. Der Sachverhalt ist eindeutig. Es gilt hier ausschließlich der § 20 (Feldverweis nach zwei Verwarnungen) Absatz 2 Satz 1 der Spielordnung des TFV. Der Spieler hätte im nächsten (stattfindenden) Spiel 2. Mannschaft pausieren müssen. Der SV Badra hat das Fehlverhalten zugegeben. Durch Versehen bzw. falsche Auskünfte bedingt kann Vorsatz ausgeschlossen werden. Die Spielumwertung war zwingend, gegen den SV Badra II konnte jedoch auf einen weiteren (möglichen) Punktabbruch verzichtet werden. Auf den Akteninhalt und das Protokoll vom 28.04.2011 wird Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 17 RVO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung des Sportgerichtes des KKFA ist gem. §§ 10, 16 RVO das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen sieben Tagen, beginnend mit dem Tag der schriftlichen Zustellung des erstinstanzlichen Urteils, an die Geschäftsstelle des Thüringer Fußball-Verbandes, Werner-Seelenbinder-Straße 1, 99096 Erfurt zu richten.



Bad Frankenhausen, 29.04.2011

Martin Schaper

-Vorsitzender Sportgericht des KKFA-

Verteiler: Vorsitzender KKFA, Vorsitzender Spielausschuss, Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit, Staffelleiter 2. Kreisklasse Staffel Ost, Kreiskassenwart, SV Badra (per Einschreiben), SG Berka, eigene Ablage